



Öffentliche Bekanntmachung

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen – Widerspruchsrecht anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament/Kommunalwahlen 2024

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01.11.2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Dieses gilt nicht, wenn ein Wahlberechtigter der Auskunftserteilung widerspricht. Auf dieses Recht wird hiermit für oben genannte Wahl hingewiesen.

Wer eine Übermittlungssperre für seine Daten im Melderegister eintragen lassen will, muss sie persönlich oder schriftlich beantragen bei der

Gemeindeverwaltung Großweitzschen

-Einwohnermeldeamt-

Untere Straße 4

04720 Großweitzschen

Jörg Burkert

Bürgermeister der Gemeinde Großweitzschen